

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/2953 –**

#### **Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG**

##### **A. Problem**

Die Europäische Kommission legte am 31. Oktober 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG vor. Der Dreigliedrige Sozialgipfel hat die Aufgabe, einen kontinuierlichen Austausch auf höchster europäischer Ebene zwischen dem Europäischen Rat, der Europäischen Kommission und den Sozialpartnern sicherzustellen. Mit dem Beschlussvorschlag soll der Ratsbeschluss zur Einrichtung des Dreigliedrigen Sozialgipfels vom 6. März 2003 (2003/174/EG) an die durch den Vertrag von Lissabon eingeführten institutionellen Änderungen angepasst und den positiven Erfahrungen mit den praktischen Modalitäten des Dreigliedrigen Sozialgipfels Rechnung getragen werden.

Der Schwerpunkt der Überarbeitung betrifft die Vertretung des Europäischen Rates im Rahmen des Dreigliedrigen Sozialgipfels. Diese soll nach Schaffung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates durch den Vertrag von Lissabon künftig durch diesen und nicht mehr wie bisher durch den amtierenden Ratsvorsitz wahrgenommen werden. Zusätzlich wird eine Überarbeitung vorgeschlagen, mit der der Änderung des politischen Rahmens – der Ablösung der Lissabon-Strategie durch die Strategie Europa 2020 – Rechnung getragen wird.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesem Beschlussvorschlag im Rat zuzustimmen. Dies darf der deutsche Vertreter nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes im Rat nur dann tun, wenn eine entsprechende Ermächtigung zur förmlichen Zustimmung auf Grundlage eines Gesetzes nach Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes erteilt wurde.

##### **B. Lösung**

Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der deutsche Vertreter im Rat dem Vorschlag für einen Beschluss über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung zustimmen darf.

Mit dem Änderungsantrag wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung des Grades der Behinderung und die medizinischen Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind, die nach Bundesrecht im Schwerbehindertenausweis einzutragen sind.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Kosten werden nicht erwartet.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2953 mit folgender Maßgabe, im Übrigen  
unverändert anzunehmen:

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

### Artikel 1a

#### Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe  
behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I  
S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 69 Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundsätze aufzustellen, die für die medizinische Bewertung des Grades der Behinderung und die medizinischen Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen maßgebend sind, die nach Bundesrecht im Schwerbehindertenausweis einzutragen sind.“

3. Dem § 159 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit noch keine Verordnung nach § 70 Absatz 2 erlassen ist, gelten die Maßstäbe des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der auf Grund des § 30 Absatz 16 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.“

Berlin, den 12. November 2014

### Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Dr. Matthias Zimmer**  
Stellv. Vorsitzender

**Dr. Martin Pätzold**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Dr. Martin Pätzold

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/2953** ist in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. November 2014 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung ist gutachtlich mit dem Entwurf befasst.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission legte am 31. Oktober 2013 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG vor. Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung hat die Aufgabe, einen kontinuierlichen Austausch auf höchster europäischer Ebene zwischen dem Europäischen Rat, der Europäischen Kommission und den Sozialpartnern sicherzustellen.

Mit dem Beschlussvorschlag soll der Ratsbeschluss zur Einrichtung des Dreigliedrigen Sozialgipfels vom 6. März 2003 (2003/174/EG) an die durch den Vertrag von Lissabon eingeführten institutionellen Änderungen angepasst und den positiven Erfahrungen mit den praktischen Modalitäten des Dreigliedrigen Sozialgipfels Rechnung getragen werden.

Der Schwerpunkt der Überarbeitung betrifft die Vertretung des Europäischen Rates im Rahmen des Dreigliedrigen Sozialgipfels. Diese soll nach Schaffung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates durch den Vertrag von Lissabon künftig durch diesen und nicht mehr wie bisher durch den amtierenden Ratsvorsitz wahrgenommen werden. Zusätzlich wird eine Überarbeitung vorgeschlagen, mit der der Änderung des politischen Rahmens – der Ablösung der Lissabon-Strategie durch die Strategie Europa 2020 – Rechnung getragen wird.

#### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2953 in seiner Sitzung am 12. November 2014 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gutachtlich mit der Vorlage befasst und eine Prüfbitte nicht für erforderlich gehalten.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2953 in seiner 26. Sitzung am 12. November 2014 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, dass die Zustimmung zu den geplanten Änderungen am Dreigliedrigen Sozialgipfel sinnvoll sei. Mit dem Änderungsantrag würden Fragen in der Versorgungsmedizin für Menschen mit Behinderung geklärt. Auch dies sei zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erkannte an, dass mit den Änderungen Synergieeffekte angestrebt würden. Der Änderungsantrag stelle darauf ab, dass ausschließlich eine medizinische Sicht auf die Behinderung festgeschrieben werde. Das werde dem Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gerecht. Zudem beschränke sich der

Änderungsantrag nicht auf den Personenkreis, der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalte, sondern erstrecke sich auf den gesamten Personenkreis des SGB IX. Daher könne man dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte sich mit dem Änderungsantrag einverstanden. Allerdings gehörten die Änderungen nicht in den Kontext des Dreigliedrigen Sozialgipfels. Dennoch werde die Fraktion insgesamt zustimmen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Nummer 1**

Folgeänderung zum neuen § 70 Absatz 2 SGB IX.

### **Zu Nummer 2**

Es sind Zweifel aufgetreten, inwieweit die derzeitige Ermächtigungsgrundlage für die Versorgungsmedizin-Verordnung in § 30 Absatz 16 des Bundesversorgungsgesetzes auch Regelungen abdeckt, die sich auf die medizinische Bewertung des Grades der Behinderung beziehen. Um diese Zweifel auszuräumen, wird eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage auch im SGB IX verankert. Damit kann die Versorgungsmedizinverordnung künftig auf beide Ermächtigungsnormen gestützt werden.

### **Zu Nummer 3**

Der neue § 159 Absatz 7 SGB IX stellt sicher, dass in der Übergangszeit das derzeitige Recht weiter Anwendung findet, soweit eine Neuregelung in der Versorgungsmedizinverordnung noch nicht getroffen ist.

Berlin, den 12. November 2014

**Dr. Martin Pätzold**  
Berichtersteller





